

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens
in den Studiengängen der Psychologie
vom 27. Dezember 2012**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW Schl.-H., S.: 15. Januar 2013, Seite 17

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 27. Dezember 2012

Aufgrund des § 4 Abs. 7 Satz 6 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. 2009, S. 331), geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2011 (GVOBl. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung des Senats der Universität zu Lübeck vom 24. Oktober 2012 und nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Dezember 2012 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen der Psychologie an der Universität zu Lübeck.

(2) An den Auswahlverfahren nehmen alle Studienbewerberinnen und –bewerber teil, die sich form- und fristgerecht für einen Studienplatz des Bachelor- oder Masterstudienganges Psychologie an der Universität zu Lübeck beworben haben und gemäß der jeweiligen Studiengangsordnung für das Studium geeignet sind.

Abschnitt I

Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Psychologie

§ 2

Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 HZG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen. § 28 Abs. 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend. Bei Ranggleichheit findet § 34 HZVO entsprechende Anwendung.

Abschnitt II

Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Psychologie

§ 3

Quotierung

Nach Bildung der Vorabquoten gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 HZG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 HZG und § 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HZVO werden die verbleibenden Studienplätze zu 10% nach Wartezeit (§ 4) und im Übrigen nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens (§ 5) vergeben.

§ 4 Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss verstrichen sind. Es zählen nur volle Halbjahre bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss nicht nachgewiesen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert zu sein, zu einem früheren Zeitpunkt die letzte Prüfungsleistung in dem für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschluss abzulegen, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt der Ablegung der letzten Prüfungsleistung berücksichtigt.

§ 5 Auswahl im Hochschulauswahlverfahren

Als Auswahlmaßstab für das Hochschulauswahlverfahren nach § 4 Abs. 7 HZG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 HZVO wird die Durchschnittsnote des für den Studiengang qualifizierenden vorangegangenen Abschlusses herangezogen. § 28 Abs. 1 bis 3 HZVO gilt entsprechend.

§ 6 Ranggleichheit

Bei Ranggleichheit in der Wartezeitquote oder in der Hochschulauswahlquote findet § 34 HZVO entsprechende Anwendung.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 27. Dezember 2012

gez. Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck